

RS OGH 1987/7/15 1Ob613/87

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.07.1987

Norm

ABGB §830 B1

ABGB §841

ABGB §843 A

Rechtssatz

Ist die Liegenschaftshälfte des Zivilteilungsklägers mit Pfandrechten und die des Naturalteilung anstrebenden Beklagten mit einem Fruchtnießungsrecht belastet, kommt Naturalteilung nur in Betracht, wenn der Fruchtnießungsberechtigte sein Recht auf den dem Beklagten zufallenden Anteil beschränkt und der Beklagte bereit ist, die Sachhaftung für die Hypotheken, die auf dem ihm bei einer Naturalteilung zufallenden Hälfteanteil als Simultanpfandrecht einverleibt werden, zu übernehmen.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 613/87
Entscheidungstext OGH 15.07.1987 1 Ob 613/87
MietSlg 39/33

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0013274

Dokumentnummer

JJR_19870715_OGH0002_0010OB00613_8700000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at